

BStGer RR.2015.263 vom 14. Oktober 2015

Bundesstrafgericht, 2015-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2015.263

FR: TPF RR.2015.263 du 14 octobre 2015

IT: TPF RR.2015.263 del 14 ottobre 2015

Regeste

Auslieferung an Österreich. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Kostenvorschuss.

Erwägungen

E. 31

August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]);

- innerhalb der vorliegend angesetzten Frist der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet und auch kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühren das BStKR zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG); unter Berücksichtigung aller Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend auf CHF 500.-- anzusetzen ist (Art. 8 Abs. 3 BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.